

3. 499 a. (3)

Nr. 9772.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch, in dem Verwaltungsjahre 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854, in den Gerichts- und Steueramts-Bezirken Egg und Wartenberg, in Pacht ausgeschrieben wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 7100 fl., sage: sieben tausend ein hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most . . . . . 6212 fl und auf Fleisch . . . . . 888 „ entfallen, und für den Bezirk Wartenberg 8300 fl., sage: acht tausend drei hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 7500 fl. und auf Fleisch . . . . . 800 „ entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und zwar für beide oberwähnte Bezirke zuerst einzeln, dann zusammen, am 22. September 1851, um 10 Uhr Vormittags, Statt.

Die schriftlichen, mit den nach obigen Ausrufspreisen zu berechnenden 10 % Badien belegten Offerte sind bis zum 21. Sept. 1851, Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden. Die Pachtbedingungen sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und vom Fleisch, nach den in dem illyrischen Subernal-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels od. einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen vier Wochen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Angebot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine acht tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staatsanleihen vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurück behalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte voll-

ständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthiget ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolletten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armensfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, wenn er ein Gewerbe treibt, daß zu jenen gehört, von denen er den

Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Borräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Borräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Einhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Borräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Borräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst,

hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag, auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezugs-Obrigkeit zu beedigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequesterations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationssactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestoters zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschrittmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Dfferenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Dfferent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-Norm hiermit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Cautionschritte bei demjenigen, im Sitze des hiesigen k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. September 1851

Z. 501. a. (2)

Nr. 10199.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauth-

stationen Senofetsch, Adelsberg und Planina, dann an der Weg- und Brückenmauthstation zu Práwald, die dritte Versteigerung am 30. September 1851, um 10 Uhr Vormittags, im Amtslocale des k. k. Verwaltungsamtes der Cameral-Herrschaft zu Adelsberg, auf Grundlage der allgemeinen Kundmachung der hochlöbl. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Juni 1851, Z. 12479, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, vom 1. November 1851 angefangen, zuerst für jede Station besonders, und dann für alle vier Stationen zusammen werde abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise für die Station Planina wird der Betrag von jährlichen 11893 fl., für die Station Adelsberg der Betrag von jährlichen 4973 fl., für die Station Práwald der Betrag von jährlichen 17105 fl., für die Station Senofetsch der Betrag von jährlichen 4629 fl., und endlich für alle vier Stationen zusammen der Betrag von jährlichen 38.600 fl. M. M., sage: achtunddreißig tausend sechs hundert Gulden M. M., angenommen werden.

Die schriftlichen, gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Vadien belegten Offerte können hieramts bis zum 28. September 1851, 1 Uhr Nachmittags, eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse hieramts, wie auch bei der k. k. Finanzwach-Bezirks-Leitung Nr. 11 in Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. September 1851.

**3. 503. a (1) ad Nr. 6800.**

**K u n d m a c h u n g.**

Um die Deckung der Naturalien-Verpflegung für die hierlands dislozirten k. k. Truppen auf das nächste Verwaltungsjahr zeitgemäß zu sichern, fand laut der herabgelangten lombard. venet. Landes-Militär-Commando-Berordnung S. 4158, vom 29. August, das hohe k. k. Kriegs-Ministerium mit dem Rescripte A. 3782, vom 9. desselben Monats, anzuordnen, daß für die Sicherstellung der Artikel Brot, Hafer, Heu, Bettenstroh, Kerzen und Del, durch Subarrendirung für die Zeit vom 1. November d. bis Ende Juli oder auch alternative bis Ende October k. k. die vorgeschriebene Verhandlung vorzunehmen sey.

Zugleich wird wegen Ausmittlung des Fuhrlohnes für die Verführung des Brotes nach Töplitz während der nächstjährigen Badeperiode die Verhandlung vorgenommen.

Das beiläufige Erforderniß berechnet sich auf 130 tägliche Brotportionen, 350 Bettenstroh-Portionen, 8 Pfd. Unschlittkerzen und 5 1/2 Pfd. Baumöl.

Cautionen werden festgesetzt: bei Brot mit 7%, bei Kerzen und Del mit 5%.

Nähere Vertrags-Bedingnisse können beim hiesigen k. k. Militär-Verpflegungs-Magazine eingesehen werden.

Diese Subarrendirung wird am 25. September l. J. in der Amtskanzlei der hierortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft abgehalten werden, und die Unternehmungslustigen zur Theilnahme an derselben eingeladen.

Neustadt am 9. September 1851.

Für den k. k. Bezirkshauptmann:

der k. k. erste Bezirks-Commissär  
v. Koeder.

**3. 500. a (2) Nr. 2700.**

**K u n d m a c h u n g.**

Zu Folge Eröffnung der k. k. Generaldirection für Communicationen ddo. 29. v. M., Z. 9599/P., werden vom Monat September l. J. zwei directe Fahrten d. r. Dampfer des öster. Lloyd nach Alexandrien Statt finden, nämlich:

Am 10. eines jeden Monats in Verbindung mit der Bombay-Linie und am 27. eines jeden Monats in Verbindung mit der Calcutta-Linie. Beide Fahrten werden Corfu berühren.

Die Rückkunft-Tage hängen von der Ankunft der brittischen Boote aus Indien in Suez ab. Das Bombay-Boot trifft gewöhnlich gegen den 17. — 18., und das Calcutta-Boot gegen den 7. — 8. des Monats in Suez ein.

Die Dampfer aus der Levante werden von Sanitäts-Wächtern begleitet, und deren Contumaz wird während der Ueberfahrt gehalten, so daß bei reinem Gesundheits-Passe die Passagiere sogleich bei Ankunft landen können.

Was man hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß, da beide Fahrten zur Briefbeförderung benützt werden, die Correspondenzen, welche mit den fraglichen Dampfschiffen von Triest ihre Weiterbeförderung erhalten sollen, jederzeit so abzusenden sind, daß sie rechtzeitig in Triest einlaufen, weshalb es nöthig ist, dieselben längstens am Tage vor der Abfahrt, d. i. am 9. und 26. des Monats, sich in Triest befinden.

K. K. Postdirection.

Laibach am 9. September 1851.

**3. 495. a (3) Nr. 1649/265.**

**Schulen = Anfang**

an der theologischen Diöcesanlehranstalt und an den Volksschulen in Laibach.

Die öffentlichen Vorlesungen an der theologischen Diöcesanlehranstalt, und die Unterrichts-ertheilung an den Volksschulen in Laibach, nehmen am 3. October um 8 Uhr früh ihren Anfang.

Zum glücklichen Beginne des neuen Schuljahres wird daher am 1. October um 10 Uhr in der hiesigen Domkirche die Anrufung des h. Geistes mit einem Hochamte, und ebenso rück-sichtlich der Mädchenhauptschule um 8 Uhr früh in der Klosterfrauenkirche Statt finden, worauf, so wie auch am folgenden Tage, die üblichen Anmeldungen bei den betreffenden Directionen zu geschehen haben.

F. b. Consistorium Laibach am 10. Sept. 1851.

**3. 1140. (1) Nr. 4969.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionsfache des Herrn Anton Pach von Laas, Gessionärs des Anton Jakobin von Studenu, gegen Anton Anzels von Studenu, pto. 140 fl. 57 kr. c. s. e., zur execut. Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Radlischek sub Urb. Nr. 36, Rectf. Nr. 362 vorkommenden, gerichtlich auf 795 fl. geschätzten Halbhube zu Studenu H. Z. 1, die Tagsatzungen auf den 20. October, 20. November und 20. December 1851, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse erliegen hieramts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. k. Bezirksgericht Laas am 14. Aug. 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
K o s c h i e r.

**3. 1131. (1) Nr. 1297.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlasië wird der Helena Kralic und ihren unbekanntem Rechts-nachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes hiermit bekannt gegeben: Es habe wider sie Johann Kralic von Großlipplein, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner, im vorbestandenen Grundbuche der Pfarrgült St. Gantian sub Urb. Nr. 24 et Rectf. Nr. 812, vorkommenden Ganzhube zu Gunsten der Helena Kralic, mittelst Heirathsvertrages vom 30. Jänner 1796 intabulirten Satzpost pr. 300 Kronen angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 5. December d. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Ländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Juvanz von Großlasië zum Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsfache vor-schriftmäßig durchgeführt worden ist.

Die Beklagten werden daher dessen mit dem Beisatze erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die Rechtsbedelle mitzutheilen, oder aber einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege vorzukehren wissen mögen, widrigens sie sich

die aus ihrem Saumsale entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksger. Großlasië am 12. Juni 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
P a n i a n.

**3. 1107. (2) Nr. 864.**

**A u f r u f.**

Beim k. k. Steueramte Laß können Catastralarbeiten im Accord-Wege an fachkundige Individuen überlassen werden.

Für Uebertragung je 200 Parzellen aus den Grundbesißbögen in die neu zu errichtenden Besißstandshauptbücher, mit Inbegriff der Verrfertigung der summarischen Wiederholungen des alphabetischen Eigenthümer-Verzeichnisses, der Eintragung der Nummern der Besißstandshauptbuchblätterseiten in das betreffende Grund- und Bauparzellen-Protocoll, und der Anfertigung einer Abschrift der stabilen Einlage, wird ein Arbeitslohn von Einem Gulden G. M. bezahlt.

Darauf Reflectirende wollen sich bei dem gefertigten Steueramte melden.

K. k. Steueramt Laß am 26. August 1851.

**3. 1134. (2) Nr. 1600.**

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlasië haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. September 1850 verstorbenen Anton Sternad von Kompale, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 2. October l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Großlasië am 30. Mai 1851.

**3. 1133. (2) Nr. 1911.**

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlasië haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 21. Jänner 1851 verstorbenen Joseph Sedrauje von Auersperg, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 3. October l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Großlasië am 14. Juni 1851.

**3. 1116. (2) Nr. 2454.**

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Eschermembl haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 15. Juni 1848 verstorbenen Mathias Rom von Meierle, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 1. October d. J., Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Eschermembl am 6. August 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter:  
B r o l i c h.

**3. 1130. (2) Nr. 3404.**

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bez. Gerichte in Egg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 8. Mai 1850 zu Bresje verstorbenen Grundbesißers Matonz Sedmerk, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 2. October l. J. Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Egg am 9. August 1851.

## In der Ign. v. Kleinmayr- & Fedor Bamberg'schen

Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

- Ahren, Dr. H., Die organische Staatslehre** auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. 1. Band. Wien 1850. 2. fl. 30 kr.
- Anhang zur Auseinandersetzung der österreichischen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle**, in durchaus alphabetischer Ordnung. Wien 1849. 36 kr.
- Balka, Franz, Zusammenstellung des Vorganges bei der Hauptverhandlung im Straf-Prozesse vor dem Bezirks-Collegial- und Geschwornen-Gerichte bei der Urtheilsfällung**, und der aus der Vergleichung dieser beiden Verhandlungsarten sich ergebenden Unterschiede. Einz. 1850. 24 kr.
- Berger, Dr. J. N., Die österreichische Wechselordnung vom 25. Jänner 1850**, in ihrem Unterschiede von dem früheren österreichischen Wechselrechte. Zweite umgearbeitete und verm. Aufl. Wien 1850. 1 fl. 30 kr.
- Brdiczka, Ign., Das Tabak- und Stämpel-Verschleiß- und Verrechnungswesen.** Prag 1851. 2 fl.
- Brentano, Dr., Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den gesetzlichen Modificationen der einzelnen Staaten.** Fürth 1851. 30 kr.
- Darstellung des Personal- und Concretal-Status der sämtlichen Beamten bei den k. k. Gerichtsbehörden, den k. k. General-Procuraturen und den Staatsanwaltschaften, wie auch der Advocaten und Notare in den Kronländern Kärnten und Krain.** Klagenfurt 1851. 20 kr.
- Ditschneider, Jos. Al., neuestes Wiener Börsenbuch für Staatspapier- und Actien-Besitzer, Börse-Speculanten und Capitalisten.** Eine gründliche Anleitung zur Kenntniß sämtlicher in- und ausländischer Staatspapiere, Bank- und sonstiger Actien, sowie der Effecten-, Handels- und der Börsen-Geschäfte in allen ihren Verzweigungen, mit Belehrungen, Warnungen und Winken über Ein- und Verkauf, Verlosung, Cession Umschreibung, Umwechslung, Vinculirung und Devinculirung, Interessen-Behebung, Aufkündigung, Rückzahlung, Amortisation und erneuerte Ausstellung, Rateneinzahlung, Gewinnst- und Dividenden-Eincassirung, über Verfälschung und die darauf gesetzten Strafen, über das Finten und die Verjährung der Staatspapiere und Actien, mit den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allen nöthigen Formularien, sammt einer Anleitung zur leichtesten und kürzesten Art der Berechnung und Verbuchung der gemachten Fonds-Geschäfte. Leipzig 1847. 2 fl. 8 kr.
- Entwurf des allgemeinen österreichischen Zolltarifes.** 2. Auflage, revidirt nach dem vom Zoll-Congresse beschlossenen Abänderungen. Wien 1851. 1 fl.
- Feil, Ign., Die Bestimmungen der Jurisdictionnorm, alphabetisch zusammengestellt.** Mit tabellar. Uebersichten. Olmütz 1850. 30 kr.
- Felder, Dr. Caj., Handbuch der seit 1840 erfolgten, auf das gerichtliche Verfahren in und außer Streit sich beziehenden Declaratorien und der einschlägigen Gefällsgeetze für sämtliche nicht ungarischen Provinzen der österreich. Monarchie und das k. k. Österreich. Militär.** 2 Bände. Wien 1846. 4 fl.
- Frankl, Dr. J., Die Gefängnisreform.** Wien 1851. 20 kr.
- Franklin, Otto, Die deutsche Politik Friedrich's I. Churfürsten von Brandenburg.** Eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1851. 2 fl. 30 kr.
- Friedreich, J. B., Blätter für gerichtliche Anthropologie.** Für Ärzte und Juristen 2. Jahrgang 1851. 1 Hest Erlangen 1851. 48 kr.
- Gruber, J. G., Anschauliche Durchführung des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849** in mehreren wesentlichen Punkten desselben, zunächst für die Landgemeinden. 2. Auflage. Nied 1850. 20 kr.
- **Kurze Abhandlung über die Wohlthat der freien Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nach dem Gemeinde-Gesetze vom 17. März 1849.** Einz. 1851. 24 kr.
- Hauer, Jos. Ritter v., Politisch-statistische Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung, Administration und dem Haushalte der österreichischen Monarchie vom 13. März 1848 bis 13. März 1851**, mit Hinblick auf die Verhandlungen über die Reichsverfassung in Deutschland. Wien 1851. 2 fl. 24 kr.
- Hein, Joh., Handbuch aller in das kais. Patent vom 17. Jänner 1850 einschlägigen nachträglichen Verordnungen des Strafgesetzbuches 1. und 2. Theils, sammt den neu hiezu erlassenen Gesetzen.** Olmütz 1850. 30. kr.
- Heyßler, Dr. Moriz, Handbuch für die Geschwornen im österreichischen Strafverfahren nach der**

- provisorischen Strafprozeßordnung vom 17. Juni 1850. Wien 1850. 30 kr.
- Höpfken, Dr. Gust, Ueber das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, mit Bezug auf die Neugestaltung des höhern Unterrichts und die Staatsprüfung in Oesterreich.** Wien 1851. 30 kr.
- Hornstein, Anton und Johann Vogler.** Das provisorische Gesetz vom 9. Februar u. 2. August 1850, über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, mit den dazu nachträglich erlassenen Finanz-Ministerial-Verordnungen; gültig für alle Kronländer des österreich. Kaiserstaates. Wien 1851. 1 fl.
- Hübner, Otto, Das Einkommensteuer-Gesetz vom 29. October 1849.** 3. Auflage. Wien 1850. 20 kr.
- Jndermayer, Carl v., Handbuch des österreich. Straf-Rechtes.** Enthaltend: den Text des Strafgesetzes vom 31. September 1803, 1. und 2. Theil, mit Ausschluß des Verfahrens, eingetheilt nach der Competenz der Gerichte gemäß der neuen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 und versehen mit den wichtigsten einschlägigen Verordnungen und Patenten bis auf die neueste Zeit, nach ihrem wesentlichen Inhalte. Zweite verbesserte und verm. Auflage. 5 Hefte sammt Anhang. Innsbruck 1850. 3 fl.
- Kaltenborn, Dr. Carl v., Grundsätze des practischen europäischen Seerechts, besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Particularrechte, namentlich den norddeutschen Seestaaten, besonders Preußens und der Hansestädte, sowie Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerikas, Dänemarks, Schwedens, Rußlands etc.** 2 Bände. Berlin 1851. 9 fl. 30 kr.
- Kaspar, Joh., Der in der Wald- und Jagdwirtschaft, dann in der Rechnungslegung gesetzlich unterrichtete Forstbeamte und Revierjäger.** Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. 2 Theile. Wien 1845. 3 fl. 30 kr.
- Kopecky, J., Ueber Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Gerichtsverfahrens bei Civil-Rechtsstreitigkeiten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die österr. Gesetzgebung und auf das durch die allerhöchste Entschliegung vom 18. October 1845 eingeführte summarische Verfahren, nebst Betrachtungen über die Deffentlichkeit der Rechtspflege.** Wien 1847. 1 fl. 20 kr.
- Koppel, Dr. Joh., Handbuch der österreichischen Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen.** Olmütz 1851. 4 fl.
- Kunz, Carl Jos., Die österreichischen Stämpel-Gesetze vom 9. Februar, 2. August und 6. September 1850.** Vollständige alphabetische Darstellung der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter aller Kronländer des österr. Kaiserstaates. Wien 1851. 48 kr.
- Lakner, Das Einkommensteuer-Gesetz in seinem Unterschiede von der bisherigen Besteuerungsart, sammt der Vollzugsvorschrift und allen hierauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen, durch viele Beispiele practisch erläutert.** Wien 1850. 30 kr.
- Lehre, die, von Handelsgesellschaften.** Nach österreichischem Rechte. Wien 1851. 1 fl.
- Lenhart, Jos., Vorbereitung für die Geschwornen bei Schwurgerichten in den k. k. Kronländern.** Wien 1850. 30 kr.
- Mally, E., Die neuen Behörden und ihr Wirkungskreis, oder der Wegweiser, wohin und an welche Aemter wir uns in unsern Angelegenheiten wenden sollen.** Wien 1851. 20 kr.
- Macher, Dr., Apothekenwesen in den k. k. österreichischen Staaten.** Eine Darstellung der Geschichte des Apothekenwesens, der Rechte und Pflichten der Apotheker und jener Ärzte, Chirurgen und Zehrerzte, welche Hausapotheken halten. Zweite verb. Auflage. 2 Bände. Wien 1846. 4 fl.
- **Postoral-Heilkunde für Seelsorger.** Augsburg 1843. 2 fl. 57 kr.
- Magaßin für Rechts- und Staatswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das österreich. Kaiserreich.** In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von Dr. Franz Heimerl. Prag 1850. 1. Band 1-3, 2. Band 1-3, 7 fl. 12 kr. 3. Band 1-3, pro 1. bis 6. Hest 6 fl.
- Maurer, Ign., Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, systematisch bearbeitet als Hilfsbuch beim Studium desselben.** Wien 1847. 5 fl.
- **Die österreichische Strafprozeß-ordnung vom 17. Jänner 1850.** Ein alphabetisch geordnetes Repertorium zur schnellsten Auffindung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Wien 1850. 1 fl. 30 kr.
- Mittacher, Wilh., Das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen nach den neuesten Vor-**

- schriften und mit Rücksicht auf die Militärgeetze. Wien 1851. 1 fl. 30. kr.
- Mögl, Fried., Handbuch für die Berechnung der Percentual-Gebühren nach den provisorisch. Stämpelgesetzen vom 9. Februar, 2. August und 6. September 1850, für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, zum Gebrauche für die k. k. Finanzbehörden, deren Rechnungsabtheilungen, Steuerämter, Notariate, Tabak- und Stämpelverschleiß, von 1 bis 20000 Gulden für  $\frac{1}{2}$  bis 5 pCt. Graz 1851. 1 fl.**
- Moshammer, Jos. A., Die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849.** Historisch, statistisch, geographisch, ethnologisch und sprachlich erörtert, erklärt und gemeinschaftlich zum leichtern Verständnisse für jeden Staatsbürger dargestellt. Wien 1850. 30 kr.
- Mundt, Ebeod., Die Staatsberedensamer der neuern Völker.** Nach der Entwicklung ihrer Staatsformen Berlin 1850. 1 fl. 20 kr.
- Rainer Lindenbichel, Joh. Ritter von.** Der vollkommene Herrschaftsbeamte in seinen, vorzüglich auf das Rent- und Rechnungswesen bezugnehmenden Amtshandlungen. Wien 1845. 1 fl. 20 kr.
- Rieder, Jos. Edm., Lehrbuch der Redekunst.** Nach den ältesten Quellen und nach den Anforderungen der Jetztzeit. Graz 1849. 2 fl.
- Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich.** Wien 1849-1851. Prosch. 1. bis 39. Hft. sammt Sachregister zum 1.-30. Hft. 13 fl. 12 kr. dto. dto. 1.-30. Hft. gebunden 11 fl. 15 kr. dto. dto. 1.-36. Hft. detto 12 fl. — kr.
- Salomon, Jos., Die österreichischen Staatspapiere und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen.** Wien 1846. 2 fl. 20 kr.
- Sammlung der neuesten Justizorganisationsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich.** 1. Bd. Wien 1851. 1 fl. 40 kr.
- Schmalz, E. A. W., Der deutsche Advocat.** 2 Bände. Berlin 1851. 3 fl. 36 kr.
- Schulze, J. E. L., Verwaltungskunde und Geschäftskunde im Forst- und Jagdwesen, nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen der Gegenwart, einschließend des Hauptfächlichen der Forstbenutzung.** Prag 1849. 3 fl. 20 kr.
- Schweidler, Wilh., Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Straffachen.** 1. bis 3. Abtheil. Olmütz 1849. 3 fl. 48 kr.
- Stamm, J. U. Dr. Fernand, Die Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltung, auf Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen verfaßt und durch viele Beispiele und Formulare erläutert.** Prag 1851. 1 fl. 12 kr.
- **Die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde.** Ein treuer Führer bei ihrer Neugestaltung. Prag 1850. 40 kr.
- **Das Gemeindegesetz v. 17. März 1849.** Prag 1850. 20 kr.
- Stegmayer, Carl, Die Bergbaufrage.** Ein Versuch zu ihrer Beantwortung vom Standpunkte der National-Deconomie, Finanz und Politik. Wien 1851. 30 kr.
- Steiner, S., Zur Kenntniß der Staats-Cassen und ihres Organismus nach den neuesten Bestimmungen im Kaiserthume Oesterreich.** Brünn 1851. 1 fl.
- Stämpel- und Gebühren-Anzeiger,** Vollständigster, auf Grundlage des Patentes vom 9. Februar 1850, für alle im bürgerlichen Leben, sowohl im Privat-Verkehre als im Verkehre mit öffentlichen Aemtern vorkommenden Geschäfte und Amtshandlungen. Ein unentbehrliches Haus- und Nachschlagebuch. Wien 1851. 20 kr.
- Strafprozeß-Ordnung, gültig für diejenigen Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht.** Wien 1851. gebunden 48 kr.
- Stubenrauch, Dr. Moriz, Die neue Jurisdictionnorm vom 18. Juni 1850.** 1. 2. Hft. Wien 1850. 1 fl. 20 kr.
- Taschenbuch für Geschworne in Oesterreich.** Enthält die Strafgesetze über sämtliche vor die Geschwornengerichte verwiesene Verbrechen und Preßvergehen; zur schnellsten Auffindung alphabetisch geordnet und das Verfahren vor den Geschwornengerichten nach der prov. Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850. Wien 1851. 20 kr.
- Tausch, Dr. Jos., Systematische Darstellung des Wechselrechtes, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Wechselordnungen des österr. Kaiserstaates.** Wien 1843. 2 fl.
- Verfahren, practisches, bei Einhebung der Einkommensteuer für 1850, gemeinschaftlich erläutert mit beigegebenen Formularien.** Wien 1850. 8 kr.